

Ausschuss für Bildung und Erziehung am 28.11.2023
Anlage 1 zu Dr.-Nr. 2023/813



Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ab 2026

Ausschuss für Bildung und Erziehung
am 28.11.2023



Agenda

- ▶ Rechtsgrundlagen
- ▶ Förderrichtlinie -Entwurf-
- ▶ Meilensteine

Rechtsgrundlagen

Bundesrechtliche Vorschriften

- Ziel: Kinder im Grundschulalter sollen eine ganztägige Förderung erhalten
- 2021 Verabschiedung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)
 - stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung
 - Artikel 1 GaFöG beinhaltet eine Änderung des § 24 SGB VIII
 - § 24 Absatz 4 SGB VIII → Rechtsgrundlage zum Anspruch auf Ganztagsförderung

Rechtsgrundlagen

Bundesrechtliche
Vorschriften

§ 24 Absatz 4 SGB VIII

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/27 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Der Anspruch besteht an Werktagen (§ 7 Abs. 3 SGB VIII = Mo - Fr) im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Rechtsgrundlagen

§ 69 SGB VIII

Anspruch richtet sich grundsätzlich erst einmal gegen den Landkreis als Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem SGB VIII.

*Bundesrechtliche
Vorschriften*

Rechtsgrundlagen

*Landesrechtliche
Vorschriften*

- § 23 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
 - beinhaltet Regelungen zu den Grundlagen der Ganztagschule
 - beinhaltet die Formen der Ganztagschule
 - Entscheidung über Organisation und Form der Ganztagschule treffen die Schulen in Abstimmung mit dem Schulelternrat und dem Schulträger
- § 117 und § 118 NSchG
 - Landkreis beteiligt sich an den Schulbau und -betriebskosten.

Rechtsgrundlagen

Landesrechtliche Vorschriften

Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014

- ▶ Regelt Organisation und Gestaltung von Ganztagschulen in Niedersachsen, einschließlich der Aufgaben, Ziele, Qualitätsentwicklung, Personalausstattung und rechtlichen Hinweise.

Der Erlass behandelt Themen wie:

- ▶ Unterrichtszeiten,
- ▶ außerunterrichtliche Angebote,
- ▶ Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- ▶ Mittagessen,
- ▶ Hausaufgaben und
- ▶ Qualitätsmerkmale (z.B. Schulprogramm).

Zudem werden Vorschriften für den Abschluss von Verträgen, Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Übergangsbestimmungen dargelegt.

Formen der Ganztagsförderung...

...nach § 23 NSchG

*Offene
Ganztagsschule*

*Teilgebundene
Ganztagsschule*

*Voll gebundene
Ganztagsschule*

und Ganztagsbetreuung...

...nach § 24 SGB VIII

Hort

Offene Ganztagsschule

*Offene
Ganztagsschule*

- Unterricht am Vormittag für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Mittag verpflichtend.
- An mindestens drei Tagen ist ein außerschulisches Angebot vorzuhalten.
- Das Mittagessen sowie die weiteren außerunterrichtlichen Angebote am Nachmittag, wie z. B die Hausaufgabenbetreuung oder verschiedene Freizeit- und AG-Angebote, sind hingegen freiwillig.
- Die Angebote am Nachmittag können vom Hort oder von außerschulischen Lernorten (Vereine, Verbände, Ehrenamtliche) innerhalb oder außerhalb der Schule gestaltet werden.

Teilgebundene Ganztagsschule

*Teilgebundene
Ganztagsschule*

- In der teilgebundenen Ganztagsschule nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler, zum Beispiel einzelne Klassen oder Klassenstufen, verpflichtend an den Ganztagsangeboten teil.
- Der Ganztagsschulbesuch ist an mindestens zwei Tagen pro Woche verpflichtend.
- Im Übrigen gelten die Regelungen für den offenen, schulischen Ganztagsbetrieb.

Voll gebundene Ganztagsschule

*Voll gebundene
Ganztagsschule*

- In einer voll gebundenen Ganztagsschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend an den Ganztagsangeboten an mindestens vier Wochentagen teil.
- An diesen Ganztagsschulen finden Unterricht, außerunterrichtliche Angebote sowie Freizeitaktivitäten und Pausen über den Tag verteilt, ggf. rhythmisiert, statt.
- Im Übrigen gelten die Regelung für den offenen, schulischen Ganztagsbetrieb.

Schulischer Ganztag: Kosten für Erziehungsberechtigte

Ganztagsschule

- Gemäß Mitteilung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung ist der schulische Ganztagsbetrieb für die Erziehungsberechtigten absolut unentgeltlich (außer Kosten Mittagessen).

Hort

Hort

- ▶ Ein Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Er dient der Kindertagesbetreuung von Kindern ab der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Hort: Kosten für Erziehungsberechtigte

Hort

- ▶ Gemäß § 22 Absatz 2 NKiTaG ist lediglich die Betreuung in der Kindertagesstätte für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung beitragsfrei.
- ▶ Hieraus ergibt sich, dass für die Betreuung in einer Hortgruppe ein Kostenbeitrag fällig wird. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der entsprechenden „Gebührensatzung“. Es erfolgt eine Staffelung nach Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Förderrichtlinie -Entwurf-

- ▶ 21.11.2023: Vorlage des ENTWURFES der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau

- ▶ Kern-Inhalte:

Gültigkeit

Gefördert werden Investitionen, die im Kontext des schulischen Ganztagsbetriebes stehen.

Horte sind nicht förderfähig!

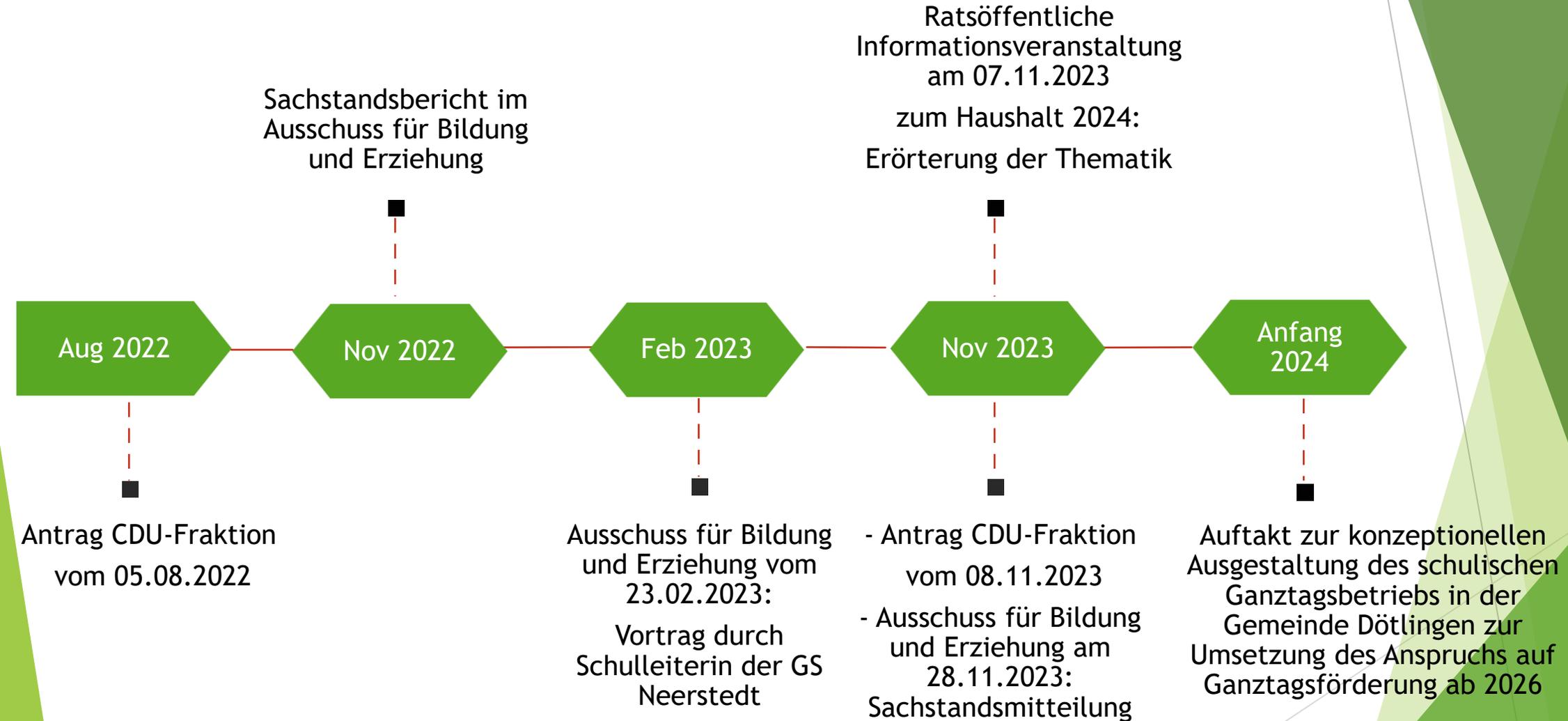
Förderfähig sind...

Neubau, Umbau, Erweiterung - einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken -, (energetische) Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Kontext des schulischen Ganztagsbetriebes.

Fördersumme

Die Fördersumme ergibt sich aus den förderfähigen Ausgaben, die zu 85 % (70 % Bundesanteil und 15 % Landesanteil) gefördert werden. Allerdings handelt es sich um eine Höchstbetragsförderung, sodass nach dem derzeitigen Stand der Richtlinie in der 1. Förderperiode die Gemeinde Dötlingen voraussichtlich maximal 247.000,00 € erhält. Die Gemeinde Dötlingen muss also mindestens einen Eigenanteil i.H.v. 15 % der förderfähigen Ausgaben aufbringen.

Meilensteine





Welche Fragen darf ich Ihnen und Euch noch beantworten?

